



Projekt

Gemeinsame Datenschutzvorabklärungen für digitale Lehrmittel und Lernapplikationen in der Deutschschweiz

Projektbeschreibung und Projektmandat

Von der Plenarversammlung ilz an ihrer Sitzung vom 27. März 2025 verabschiedet.

Inhalt

1	Ausgangslage	3
1.1	Nutzen durch gemeinsame Datenschutzvorabklärungen	3
1.2	Rechtliche Vorgaben	4
1.3	Diskussion in der DVK ilz	5
2	Ziel	7
3	Projektablauf	9
4	Projektorganisation	10
5	Zeitplan und Meilensteine	13

1 Ausgangslage

Ziel dieses Projekts ist es, im Rahmen der Deutschschweizer Kantone bzw. der Interkantonalen Lehrmittelzentrale zu prüfen, wie die Kantone bei der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen beim Einsatz digitaler Lehrmittel und Lernapplikationen¹ unterstützt und entlastet werden können. Aus Sicht der DVK ilz ist wichtig, dass Bildungsgesetze und Datenschutzgesetze gleich gewichtet werden und dass Aufwand und Ertrag bei der Prüfung der Datenschutzkonformität in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die kantonalen Volksschulamtsleitungen sind für ihren Bereich bestrebt, sich auf ein gewisses Mass an standardisiertem Vorgehen einzulassen und erhoffen sich vom Projekt, dass sich auch die kantonalen Datenschutzbeauftragten im Rahmen ihrer Möglichkeiten dieser Haltung anschliessen.

Die Projektabsicht geht von einer Fachstelle (die organisatorische Ausgestaltung ist zu prüfen) aus, welche auf Ersuchen digitale Lehrmittel und Lernapplikationen auf ihre Datenschutzkonformität hin vorprüft mit dem Ziel, dass diese Vorprüfungen den Datenschutzanforderungen der einzelnen Kantone entsprechen und die digitalen Lehrmittel und Lernapplikationen rechtmässig in den Schulen eingesetzt werden können.

Von Seiten DVK ilz und der produzierenden Verlage wurde auf die zeitliche Dringlichkeit hingewiesen. Vielerorts werden in den Schulen bereits heute digitale Lehrmittel und Lernapplikationen eingesetzt, ohne dass diese auf ihre Datenschutzkonformität überprüft wurden.

1.1 Nutzen durch gemeinsame Datenschutzvorabklärungen

Durch die Digitalisierung im Bildungssystem und die neuen Datenschutzgesetze stehen die Schulträger aller Kantone gleichermassen vor der neuen Herausforderung, einen datenschutzkonformen und sicheren Einsatz von digitalen Lehrmitteln und Lernapplikationen zu sichern. Die Dringlichkeit ergibt sich nicht nur durch die neuen Datenschutzgesetze, sondern auch durch die stetige Zunahme der Nutzung von Lernapplikationen im Unterricht. Eine entsprechende Datenschutzvorabklärung verlangt spezifisches Fachwissen zu Datenschutz und IT-Sicherheit. Dieses Fachwissen ist bei den Kantonen, den Schulgemeinden, den Schulen, den Schulleitungen und den Lehrpersonen in der notwendigen Tiefe nicht vorhanden – auch weil Lehrpersonen primär als Fachpersonen für das Lehren und Lernen gefragt sind. Zwar müssen alle Akteure im Bildungssystem für Datenschutzfragen sensibilisiert werden, doch das spezifische Wissen für fundierte Datenschutzvorabklärungen geht darüber hinaus.

Der Nutzen durch gemeinsame Datenschutzabklärungen kann wie folgt beschrieben werden:

- Entlastung von Schulträgern, insbesondere von Schulleitungen und Lehrpersonen
- Zeitliche und finanzielle Ressourcenschonung durch Schaffen von Synergien
- Bessere Effizienz der eingesetzten Ressourcen (Vermeidung von unkoordinierten und redundanten Datenschutzvorabklärungen intrakantonal und interkantonal)
- Höherer Grad an Professionalität in Bezug auf Datenschutz und IT-Sicherheit

¹ Unter Lernapplikationen werden nicht-unterrichtsleitende Lehrmittel, Lernapplikationen sowie Lernplattformen verstanden.

1.2 Rechtliche Vorgaben

Schulen und Lehrpersonen setzen im Unterricht, welcher auf den kantonalen Volksschulgesetzen und dem Lehrplan basiert, zunehmend digitale Lehrmittel oder digitale Lehrmittelteile sowie weitere Lernapplikationen ein, bei deren Nutzung Personendaten anfallen. Als Personendaten gelten alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person beziehen, siehe [Bundesgesetz über den Datenschutz \(DSG\), Art. 5a](#). Viele Volksschulgesetze bzw. die dazugehörigen Verordnungen enthalten rechtliche Grundlagen für eine Reihe von Datenbearbeitungen. Diese sind in der Regel eher allgemein gehalten und erlauben auch die Bearbeitung von (besonders schützenswerten) Personendaten, wenn dies der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe der Schule dient.

Wenn eine Datenbearbeitung besonders schützenswerte Personendaten betrifft oder als Profiling ausgelegt werden kann, dann ist eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage erforderlich ([DSG, Art. 34](#)). Für die Bearbeitung «gewöhnlicher» Personendaten genügt hingegen eine von der Exekutive erlassene Verordnung, es sei denn, der Zweck oder die Art und Weise der Bearbeitung bergen ein besonderes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen.

Per 1. September 2023 ist das Datenschutzgesetz des Bundes in Kraft getreten, welches erweiterte Grundlagen für die Bearbeitung und den Schutz von Personendaten enthält. Neu müssen Folgeabschätzungen der Datenbearbeitung sowie Verzeichnisse der Bearbeitungstätigkeiten erstellt werden. Im Zuge des Bundesrechts haben auch die Kantone ihre Datenschutzgesetze revidiert. Im vorliegenden Falle sind die neu verlangten Datenschutzfolgenabschätzungen (DSFA) relevant, siehe z.B. [Informations- und Datenschutzgesetz \(IDG\) Kanton Basel-Landschaft², § 11a](#).

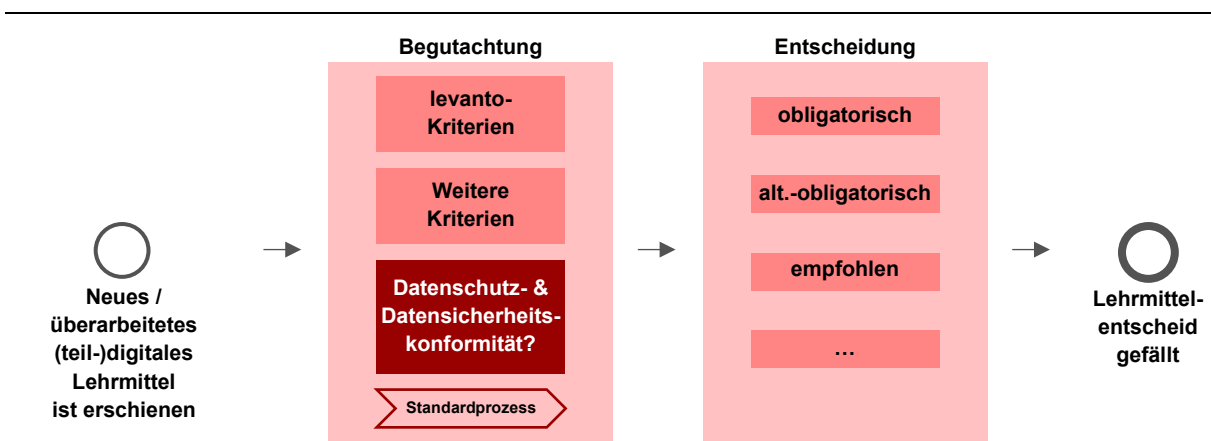
Unter einer DSFA wird eine strukturierte Risikoanalyse bezüglich eines geplanten Datenbearbeitungsprozesses verstanden. Eine DSFA beinhaltet eine Beschreibung der geplanten Datenbearbeitung, eine Risikoidentifikation, eine Risikobewertung sowie die Festlegung von risikomindernden Massnahmen (Risikobewältigung). Die Pflicht zur Erstellung einer DSFA liegt beim öffentlichen Organ, das für die geplante neue oder wesentlich veränderte Bearbeitung verantwortlich ist. Dies kann in Bezug auf digitale Lehrmittel oder digitale Lehrmittelteile sowie Lernapplikationen ein Kanton (z.B. bei digitalen Lehrmitteln und Lernapplikationen auf der Lehrmittelliste), eine Schulgemeinde, eine einzelne Schule oder sogar eine einzelne Lehrperson sein.

Bei den rechtlichen Vorgaben stellt der Auftragsdatenbearbeitungsvertrag (ADV) meist ein weiteres verbindliches Element dar (IDG BL, §7). Verlage und weitere Anbieter auf dem freien Markt, welche im Auftrag des Verantwortlichen (also des Kantons, der Schulgemeinde oder der Schule, der einzelnen Lehrperson) Personendaten bearbeiten (z.B. Lernstanderfassung von Schülerinnen und Schülern), werden in Bezug auf digitale Lehrmittel oder digitale Lehrmittelteile sowie Lernapplikationen als Auftragsbearbeiter bezeichnet. Die Datenbearbeitung muss laut den gesetzlichen Grundlagen in einem ADV vereinbart werden. Mithilfe eines ADV wird sichergestellt, dass alle Parteien, die Personendaten bearbeiten (z.B. die Schule als Verantwortliche und ein Drittanbieter als Auftragsdatenbearbeiter), wissen,

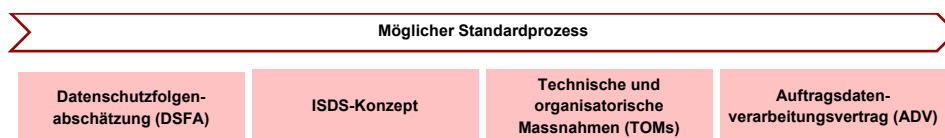
² Hier wird auf den Kanton BL verwiesen, da er in dieser Thematik bereits seit längerem aktiv ist und eine Vorreiterrolle hat, siehe dazu unter Kap. 1.3.

welche Rechte und Pflichten sie haben. Damit wird das Risiko von Missverständnissen oder Fehlern minimiert, die zu einer Verletzung des Datenschutzes führen könnten.

Die Klärung der entsprechenden Verantwortung bzw. Verantwortungsketten gemäss den Datenschutzgesetzen (z.B. Verordnung) muss in den Kantonen erst noch geschaffen werden.



Schema Lehrmittelentscheidungsprozess unter Berücksichtigung der neuen Datenschutzgesetze



Schema: mögliche Elemente eines Standardprozesses zur Prüfung der Datenschutz- & Datensicherheitskonformität

1.3 Diskussion in der DVK ilz

An der Sitzung vom 12. September 2024 haben sich die Mitglieder der DVK ilz über erste Praxisbeispiele informieren lassen. Dabei wurden die Problemstellung und Lösungsansätze zu einer datenschutzkonformen Nutzung von digitalen Lehrmitteln und Lernapplikationen in der Schule aus Sicht des Kantons Basel-Landschaft und des Klett und Balmer Verlags beleuchtet.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass der Aufwand für die Prüfung der Datenschutzkonformität von digitalen Lehrmitteln sowie Lernapplikationen und die entsprechende Ausgestaltung von schriftlichen Vereinbarungen (Rahmenvertrag, ADV) sehr hoch ist. Dieser Prozess müsste nun für jeden Anbieter und von jedem Kanton gemäss kantonalem Datenschutzgesetz durchgeführt werden, prinzipiell sogar für jedes digitale Lehrmittel (zumindest für jede eingesetzte Technologie) und jeden Kanton. Und wenn die Verantwortung für die Prüfung der Datenschutzkonformität bei den Schulgemeinden liegt, dann mit jeder Schulgemeinde. Die

Mitglieder der DVK ilz und auch der Geschäftsführer des Klett und Balmer Verlags halten dies für nicht praktikabel. Es muss eine andere Lösung gesucht werden. Aus Sicht der Verlage³ sind der Aufwand und der Zeitbedarf auch aufgrund der technischen Grenzen zur Umsetzung divergierender oder sogar sich widersprechender Anforderungen enorm. Zusätzlich kommen Sicherheitsrisiken hinzu, die durch die Gewährung wiederholter Einblicke in die Informatiksysteme des Anbieters geschaffen werden. Für die Verlage und weitere Anbieter ist es darum kaum leistbar, Vorgaben bezüglich Datenschutzniveau, konkreter Ausprägung und formeller Dokumentation jeweils individuell spezifisch für die Kantone und die Gemeinden abzubilden.

Aus diesen Gründen hat die DVK ilz die Idee für gemeinsame Datenschutzvorabklärungen, vorerst für die Volksschule, formuliert. Dabei könnten die digitalen Lehrmittel und Lernapplikationen geprüft und die Ergebnisse den Kantonen zur Verfügung gestellt werden. Die kantonalen Datenschutzstellen würden sich dann bei ihrer Prüfung (gemäss der kantonalen Gesetzgebung) auf diese Ergebnisse beziehen und bei Bedarf von den Informationseignern (Schulträger) noch weitere Informationen verlangen.

Die Mitglieder der DVK ilz fassten dazu am 12.09.2024 folgenden Beschluss: «Die DVK ilz beauftragt die ilz Geschäftsstelle, eine Ad-Hoc-Arbeitsgruppe einzusetzen. Diese Arbeitsgruppe soll die Idee für gemeinsame Datenschutzvorabklärungen für digitale Lehrmittel und Lernapplikationen verschriftlichen und einen Auftrag für ein entsprechendes Projekt von Educa formulieren.» Die Mitglieder der DVK ilz sind der Meinung, dass Educa der richtige Auftragnehmer für die Erarbeitung von verschiedenen Szenarien von gemeinsamen Datenschutzvorabklärungen ist. Educa als Fachagentur des Bundes (Vertreten durch das WBF) und der Kantone (Vertreten durch die EDK) hat sich im Rahmen des Projekts «Entwicklung einer Datennutzungspolitik» zum Kompetenzzentrum für Fragen von Datenschutz und Datennutzung entwickelt.

Die Ad-hoc Arbeitsgruppe, bestehend aus Myriam Ziegler, Leiterin Volksschulamt Zürich, Christoph Straumann, Leiter Abteilung Informatik/IT.SBL, Vivienne Widmer, Fachspezialistin Bildung, Kt. Aargau, Patrik Wettstein, Geschäftsführer Klett und Balmer Verlag, Dirk Vaihinger, Leiter Lehrmittelverlag Zürich, Edouard Lamboray, Mitglied Geschäftsleitung Educa und Monika Bucher, Geschäftsführerin der ilz, hat das vorliegende Projektmandat erarbeitet und die Offerte von Educa eingeholt. Daneben hat die Geschäftsführerin der ilz Gespräche mit dem Präsidenten von privatim, Ueli Buri, Kt. Bern, der Datenschutzstelle Kt. Zürich und dem Digitalisierungsbeauftragten der EDK geführt.

³ Die ilz Geschäftsstelle steht in regelmässigen Austausch mit den produzierenden Verlagen.

2 Ziel

Ziel des Projekts ist, die Realisierung von gemeinsamen Datenschutzvorabklärungen für digitale Lehrmittel und Lernapplikationen und deren Übernahme in den Kantonen zu prüfen. Für die Umsetzung der Idee für gemeinsame Datenschutzvorabklärungen sollen verschiedene Szenarien entwickelt und ihre Vor- und Nachteile aufgezeigt werden. Als Szenarien für gemeinsame Datenschutzvorabklärungen sind folgende angedacht worden:

- Schaffung einer Fachstelle bei Educa
- Kantonale IT-Stelle(n) führen Datenschutzvorabklärungen im Auftrag von anderen Kantonen und Schulgemeinden sowie Schulen durch
- Schaffung einer Fachstelle bei der ilz Geschäftsstelle

Diese Szenarien sind nicht abschliessend.

Weiter sollen in der Phase I (siehe Kap. 3 Projektablauf) übergreifend folgende Fragestellungen des Projekts aufgegriffen und beantwortet werden:

- Welche Elemente beinhaltet eine Standard-Datenschutzvorabklärung? (z.B. Modell DSFA, Modell ADV, Modell TOMs) Gibt es gemeinsame Nenner, die interkantonal anerkannt werden könnten?
- Welche Prüfkriterien beinhalten Datenschutzvorabklärungen? (Sind die bestehenden Prüfkriterien des Medieninstituts der deutschen Bundesländer, FWU, auf die Situation der Deutschschweizer Kantone übertragbar? Braucht es weitere oder andere Prüfkriterien unter Berücksichtigung der kantonalen gesetzlichen Vorgaben?)
- Wie verlaufen die Prozesse bei Datenschutzvorabklärungen? (Wo liegt die Schnittstelle zur kantonalen Datenschutzstelle? Welche Verantwortung liegt noch bei den Kantonen, Schulgemeinden, Schulen oder Lehrpersonen?)
- Wie werden die Ergebnisse einer Standard-Datenschutzvorabklärung an die involvierten Parteien verteilt bzw. diesen zur Verfügung gestellt? (z.B. stehen die Ergebnisse positiv geprüfter digitaler Lehrmittel und Lernapplikationen öffentlich zur Verfügung? Welche Rolle kommt der ilz zu?)
- Wie verlaufen die Prozesse bei gemeinsamen Datenschutzvorabklärungen? (z.B. Was wird geprüft? Wie werden Prüfaufträge eingereicht? Wer ist berechtigt Prüfaufträge einzureichen? In welcher Reihenfolge wird geprüft? Welche Rolle kommt der ilz zu?) Wie kann sichergestellt werden, dass Datenschutzvorabklärungen mengenmässig mit der rasanten Entwicklung im digitalen Bereich Schritt halten können, auch vor dem Hintergrund, dass Applikationen bei Veränderungen neu geprüft werden müssen?
- Wie werden gemeinsame Datenschutzvorabklärungen finanziert? (z.B. Beteiligung der Kantone) Wie erfolgt die Verrechnung der Standard-Datenschutzvorabklärung an die Kantone?
- Was sind mögliche gesetzliche Grundlagen auf kantonaler und interkantonomer Ebene für Datenschutzvorabklärungen und wie ist das entsprechende Vorgehen? (z.B. Verordnung, Konkordat)
- Welche Struktur müsste zur Governance (Steuerungs- und Regelungssystem) der Datenschutzvorabklärungen aufgebaut werden (bereits unter Berücksichtigung eines allfälligen Ausbaus)?

Parallel zur Entwicklung der Szenarien und der Beantwortung der Fragestellungen sollen in drei Kantonen Pilotprüfungen durchgeführt werden, um Antworten auf die Fragestellungen an einem konkreten Prüfprozess iterativ zu eruieren.

Bei der Standard-Datenschutzvorabklärung ist zu prüfen, inwiefern digitale Lehrmittel und Lernapplikationen, bei denen der Zugang über Edulog genutzt wird, die datenschutzrechtlichen Anforderungen grundsätzlich besser erfüllen. Edulog minimiert die personenbezogenen Attribute beim Zugang zu einer Applikation. Dies ist ein wesentlicher Schritt, ist jedoch nicht mit einer Datenschutzvorabklärung gleichzusetzen.

Im Anschluss zur Phase I werden Verlauf und Erkenntnisse analysiert und Schlüsse für die Phase II gezogen. Dabei liegt der Fokus unter anderem auf der Frage, welche weiteren Abklärungen notwendig sind, um in der Phase III in den Betrieb gehen zu können. Je nach Verlauf und Erkenntnisse der Phase I kann die Phase II verkürzt werden.

Ausblick

Zu einem späteren Zeitpunkt könnten folgende Fragestellungen eine Rolle spielen:

- Ist ein Ausbau der Datenschutzvorabklärungen für weitere digitale Anwendungen im Bildungssystem (z.B. Schuladministration und -kommunikation) zu einem späteren Zeitpunkt möglich? Wenn ja, wie würde dieser erfolgen und welche Prozesse müssten angepasst werden?
- Ist ein Ausbau der Datenschutzvorabklärungen für digitale Lehrmittel und Lernapplikationen der Sekundarstufe II zu einem späteren Zeitpunkt möglich? Wenn ja, wie würde dieser erfolgen und welche Prozesse müssten angepasst werden?
- Ist ein Ausbau der Datenschutzvorabklärungen für die französische und italienische Sprachregion zu einem späteren Zeitpunkt möglich?⁴

Da die Plenarversammlung ilz für diese Fragestellungen nicht zuständig ist, muss im Verlauf der Phase I die Zuständigkeit und das Vorgehen für die Bearbeitung dieser Fragestellungen geklärt werden. Sinnvollerweise wird hier das GS EDK diese Klärung anstossen.

⁴ Das Generalsekretariat der EDK hat gegenüber der Projektleitung angeregt, dass diese Fragestellung mit in Betracht gezogen wird.

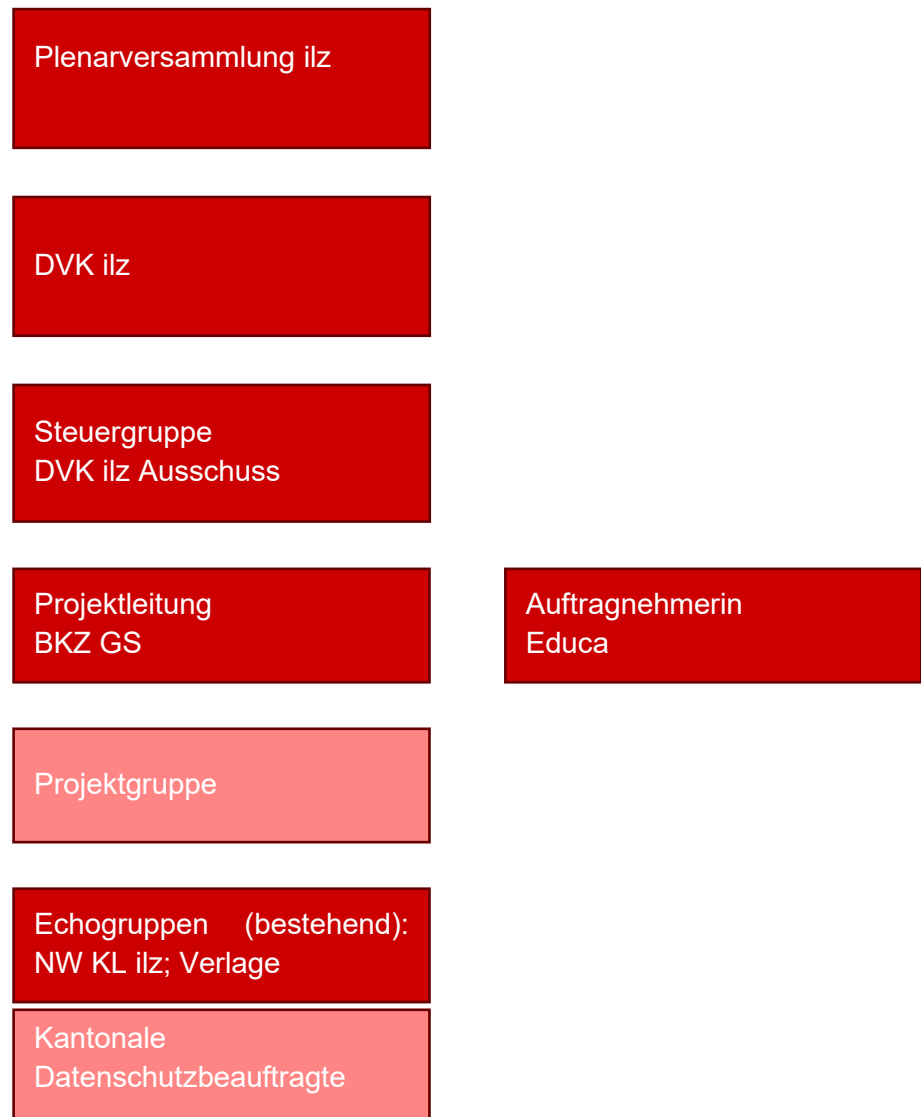
3 Projektablauf

Das Projekt läuft in drei Phasen ab, der Phase I Grobkonzept, der Phase II Detailkonzept und der Phase III Betrieb. Die Fragestellungen für die Phase II können erst nach der Analyse des Verlaufs und der Erkenntnisse aus Phase I eruiert werden.

	Phase I: Grobkonzept	Phase II: Detailkonzept	Phase III: Betrieb
Produkt	• Erstellung von verschiedenen Szenarien für gemeinsame Datenschutzabklärungen und ihren Vor- und Nachteilen • Beantwortung der Fragestellungen (siehe Kap. 2) • Durchführung von drei Pilotprüfungen	• Erstellung eines Detailkonzept zum gewählten Szenario • Beantwortung der weiteren Fragestellungen	Aufbau des Betriebs
Entscheid	Entscheid der PV ilz (Auslösung Phase II oder Projektstopp) Klärung welche weiteren Abklärungen es noch braucht (Detailkonzept) Wenn "Auslösung Phase II": Entscheid der PV ilz, welches Szenario umgesetzt werden soll	Entscheid der PV ilz (Auslösung Phase III oder Projektstopp) Wenn "Auslösung Phase III": Entscheid der PV ilz, dass Szenario gemäss Detailkonzept umgesetzt wird	Beteiligung der PV ilz gemäss Detailkonzept (Governance)

4 Projektorganisation

Für die Durchführung des Projekts kann grösstenteils auf die bestehenden Gremien der ilz zurückgegriffen werden. Die Projektorganisation gilt für die ersten zwei Phasen. Für alle Gremien gilt als Grundlage in Bezug auf dieses Projekt das Projektmandat.



Legende: dunkelrot = bestehende Gremien der ilz, hellrot = Gremien für das Projekt

Plenarversammlung ilz

<i>Aufgaben</i>	Beschliesst über die Durchführung des Projekts (Freigabe Projektphasen I, II und III); sichert die Finanzierung; genehmigt das Projektmandat und die Projektorganisation; entscheidet über die Ergebnisse des Projekts.
-----------------	---

DVK ilz (Deutschschweizer Volksschulämterkonferenz im Bereich der Lehrmittelkoordination)

<i>Aufgaben</i>	Stellungnahmen zu Zwischenresultaten und Endergebnis; Vorbereitung Entscheidungen der Plenarversammlung ilz; Abstützung des Projekts in den Kantonen.
-----------------	---

Steuergruppe

<i>Zusammensetzung</i>	Mitglieder Ausschuss DVK ilz. Mit beratender Stimme: Projektleitung.
<i>Aufgaben</i>	Steuert das Projekt; fällt während den Projektphasen die notwendigen Zwischenentscheide; bereitet Entscheidungen der DVK ilz vor.

Projektleitung

<i>Zusammensetzung</i>	BKZ Geschäftsstelle
<i>Aufgaben</i>	Planung und operative Abwicklung des Projekts, Zusammenarbeit mit den Projektgremien und Educa; Überwachung des Auftrags und dessen Abwicklung. Sicherstellung der Kommunikation mit den Projektpartnern.

Projektgruppe

<i>Zusammensetzung</i>	Vertretung Ausschuss DVK ilz, IT-Stelle Kanton Basel-Landschaft, Vertretung Verlage, Vertretung Kanton Aargau und Netzwerk der kantonalen Lehrmittelbeauftragten ilz
<i>Aufgaben</i>	Unterstützung des Projekts; Stellungnahmen zu Zwischenresultaten; Abstützung des Projekts bei den Akteuren.

Echogruppen

<i>Zusammensetzung</i>	Kantonale Lehrmittelverantwortliche, Verlage, kantonale Datenschutzbeauftragte
<i>Aufgaben</i>	Unterstützung des Projekts; Stellungnahmen zu Zwischenresultaten und Endergebnis; Abstützung des Projekts in den Kantonen und bei den Verlagen sowie den kantonalen Datenschutzbeauftragten.

Auftragnehmerin

Grundlage

Vereinbarung Auftrag

Zusammensetzung

Educa

Aufgaben

Erstellen von Szenarien, Beantwortung der Fragestellungen sowie Durchführung von Pilotprüfungen für die Realisierung einer Deutschschweizer Datenschutzvorabprüfstelle für digitale Lehrmittel und Lernapplikationen gemäss Auftrag; Bearbeitung der einzelnen Projektphasen in Austausch mit dem Auftraggeber; Berichterstattung der Ergebnisse.

5 Zeitplan und Meilensteine

Je nach Verlauf und Ergebnis der Phase I kann die Phase II (hellgrau hinterlegt) noch verkürzt werden.

Datum	Wer?	Was?
Dezember 2024	Ad-hoc Gruppe	Erstellung Projektmandat
Januar 2025	Echogruppe Netzwerk kantonale Lehrmittelverantwortliche	Stellungnahme zum Projektmandat
Januar 2025	DVK ilz	Vorberatung Projektmandat; Antragstellung zuhanden PV ilz
März 2025	PV ilz	Verabschiedung Projektmandat; Auslösung Phase I Auftragserteilung an Educa
Ab April 2025	Educa	Bearbeitung Auftrag in Austausch mit der ilz Geschäftsstelle
August/September 2025	Projektgruppe	Rückmeldung zu den Zwischenergebnissen
anschliessend	Educa	Finalisierung des Berichts
Ab Oktober 2025	Echogruppen: Netzwerk kantonale Lehrmittelverantwortliche, Verlage, kantonale Datenschutzbeauftragte	Stellungnahme zum Bericht
Januar/Februar 2026	DVK ilz	Vorberatung Kenntnisnahme Phase I Antragstellung zuhanden PV ilz Auslösung Phase II (oder Projektstopp)
März 2026	PV ilz	Kenntnisnahme Phase I Auslösung Phase II (oder Projektstopp)
Ab April 2026	Educa	Bearbeitung Auftrag Phase II in Austausch mit der ilz Geschäftsstelle

August/September 2026	Projektgruppe	Rückmeldung zu den Zwischenergebnissen
anschliessend	Educa	Finalisierung des Berichts
Ab Oktober 2026	Echogruppen: Netzwerk kantonale Lehrmittelverantwortliche, Verlage, kantonale Datenschutzbeauftragte	Stellungnahme zum Bericht
Januar/Februar 2027	DVK ilz	Vorberatung Kenntnisnahme Phase II; Antragstellung zuhanden PV ilz Entscheid Umsetzung gemeinsame Datenschutzvorabklärungen (oder Projektstopp)
März 2027	PV ilz	Kenntnisnahme Phase II; Entscheid Umsetzung Phase III gemeinsame Datenschutzvorabklärungen (oder Projektstopp)